Nr. 75. Breslau, den 17. September 1910. 8. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke, Breslau I □ Sandstr. 10 :: Fernsprecher 3775 u. 71. ‖ Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,— Mark. □ ‖ Schriftl.: Arch. Prof. Just und Bauing. Martin Preuß, beide in Breslau. □

Inhalt: Die Haftlänge der Eisenstäbe im Eisenbeton. — Das Bauwesen und die preußische Verwaltungsreform. — Kurhaus. — 25. Delegiertentag des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister. — Hauseingang. — Verschiedenes.

Die Haftlänge der Eisenstäbe im Eisenbeton.

Haftlänge ist diejenige Strecke, auf welche ein Eisenstab einbetoniert sein muß, damit ihn eine in ihm wirkende Zug- oder Druckkraft mit Sicherheit nicht aus dem Beton heraus zieht oder drückt. Der Grad der Sicherheit ist in den einzelnen Länder verschieden, in Preußen für Rundeisen ungefähr 4 bis 5.

Sollen also in einem Betonbauteil Zug- oder Druckkräfte durch Eiseneinlagen aufgenommen werden, so genügt es nicht, an den betreffenden Stellen beliebig kurze Eisenstäbe einzulegen, vielmehr müssen diese eine bestimmte Geringstlänge haben, damit allmählich ein Übergehen der Spannungen aus dem Eisen in den Beton oder umgekehrt erfolgen kann.

Die Möglichkeit einer derartigen Kraftübertragung zwischen Beton und Eisen wird als Folge der Adhäsion zwischen beiden Baustoffen erklärt, dann aber auch als Folge der Zusammenziehung des erhärtenden Betons. Diese Zusammenziehung bewirkt zwischen Eisen und Beton Reibung, welche einer Bewegung des Eisens entgegenwirkt.

Die Haftlänge wird für gezogene Eisen nach der Formel

$$l = \frac{d}{4} \cdot \frac{s}{t}$$

berechnet. Hierin ist

d der Eisendurchmesser,
s die Beanspruchung des Eisens und
t die zulässige Haftspannung (in Preußen im allgemeinen 4,5 kg/qcm).

Werden also die Eisenstäbe mit 1000 kg/qcm Zug beansprucht, so ist die erforderliche Haftlänge

$$l = \frac{d}{4} \cdot \frac{1000}{4{,}5} = 56\ d,$$

beispielsweise für 14 mm starke Rundeisen

$$l = 56,\ 1{,}4 = 78\ cm.$$

Die Haftfestigkeit zwischen Beton und Eisen ermöglicht ein sicheres Stoßen der Eisen selbst an stark beanspruchten Stellen.

Sollen z. B. in einem 8 m langen Balken die Stäbe in der Mitte gestoßen werden, so führt man sie um die Länge l über die Balkenmitte hinaus, und zwar braucht man in diesem Falle die Haftlänge nicht gleich 56 d zu machen, auch wenn die Konstruktion für eine Eisenspannung von 1000 kg/qcm berechnet ist. Denn dadurch, daß an der Stoßstelle nun auf die zweifache Haftlänge die doppelte Anzahl Eisen liegt, als eigentlich erforderlich ist, vermindert sich die Eisenspannung um ungefähr 47 v. H. und die Haftlänge braucht deshalb nur ungefähr 30 d zu betragen, bei 14 mm starken Rundeisen also z. B. 42 cm statt 78 cm.

Auch die Betonbeanspruchung sinkt bei dieser Stoßanordnung unter das beabsichtigte Maß, so daß eine derartige Konstruktion genügend sicher ist. Selbstverständlich müssen die Eisenstäbe wirklich vollkommen vom Beton umhüllt sein, dürfen also z. B. nicht dicht nebeneinander liegen.

Es soll aber nicht behauptet werden, daß der Sicherheitsgrad einer Konstruktion mit derartiger Stoßanordnung derselbe ist wie von einer gleichen Konstruktion mit durchlaufenden Eisen. Hieran würde jedoch auch eine Vergrößerung der Haftlänge auf 56 d nichts ändern. Die Ursache liegt vielmehr an den veränderten statischen Verhältnissen in der Bruchperiode, während welcher die Eiseneinlagen mehr und mehr als Zugbänder von überall gleicher Beanspruchung zu betrachten sind. Damit sie möglichst lange wirken können, müssen sie mit dem Beton-Oberguß an Stellen verbunden sein, an denen der Verbund möglichst lange bestehen bleibt; solche Stellen sind die Balkenauflager. Bei durchlaufenden Eiseneinlagen ist diese Verankerung vorhanden. Gestoßene Eisen aber enden an einer Seite gerade in einer Zone, wo der Verbund am ehesten gelockert wird.

Da diese Erscheinungen erst während des Bruches auftreten, sind sie für gut berechnete und gut ausgeführte Konstruktionen ziemlich belanglos. Denn diese sollen so geschaffen werden, daß auch die ersten Risse einer beginnenden Zerstörung nicht auftreten können. Und da ist es ganz gleichgültig, ob der Sicherheitsfaktor für die Bruchlast 3 oder 4 oder 5 oder 5, 6 usw. ist. In der Tat stehen z. B. in Frankreich Tausende bewährte Konstruktionen mit einer rechnerischen Sicherheit von 2 und 3. Gute Berechnung, gute Schätzung der zu erwartenden Belastung, Berücksichtigung etwaiger Erschütterungen und vor allem gute Ausführung lassen eine Betonkonstruktion von 3facher Sicherheit ebenso brauchbar erscheinen wie eine solche von 6facher.

Für gedrückte Eisenstäbe ist die erforderliche Haftlänge viel geringer als für gezogene, da dem Eisen nur die fünfzehnfache Betonspannung zugeschrieben wird. Für die meisten Fälle erhält man daher

$$l = \frac{(15-1)}{18}\ s_b \cdot d = \frac{7}{9}\ s_b \cdot d,$$

wo s_b die auftretende Betonbeanspruchung bedeutet.

Für Säulen mit einer zulässigen Betonbeanspruchung von beispielsweise 24 kg/qcm wird also

$$l = \frac{7}{9} \cdot 24 \cdot d = 19\ d.$$

Um diese Strecke müssen die Eisenstäbe aus einem Geschoß in das andere überragen, falls nicht andere Vorkehrungen getroffen sind.

E. Probst hat im Materialprüfungsamt zu Groß-Lichterfelde an acht Betonbalken durch Biegeversuche die Haftlänge von 22,4 mm starken Rundeisen bei Überwindung des Gleitwiderstandes festgestellt. Es ergibt sich durchschnittlich eine Haftlänge von 28 cm. Nach der eingangs angegebenen Formel würde man eine Länge $l = 56 \cdot 22{,}4 = 126$ cm vorsehen d. h. man würde eine Sicherheit von $126 : 28 = 4{,}5$ erhalten. Es ergibt sich hieraus die Verwendbarkeit der angeführten Formeln.

Die Versuche von Probst erstreckten sich auch auf andere Profile. Es zeigte sich, daß die gedrehten Eisen von Rausome und die Knoteneisen von Thacher den Rundeisen an Haftfähigkeit kaum überlegen sind.

Sämtliche Balken waren beim Versuche 70 Tage alt.

R. Preuß, Steglitz.

Das Bauwesen und die preußische Verwaltungsreform.

Der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine hat in diesen Tagen eine Eingabe an den preußischen Minister v. Dallwitz, als den Vorsitzenden der Kgl. Immediatkommission für die Verwaltungsreform, eingereicht und gebeten, bei einer Reform der allgemeinen Verwaltung auch einer durchgreifenden Reorganisation der Bauverwaltung näher zu treten. In der sehr kurz gehaltenen Eingabe ist die Ansicht der Techniker ausgesprochen, daß in bezug auf die Ausführung der staatlichen Bauten die heutige Organisation der Bauverwaltung weder hinsichtlich der Gestaltung des

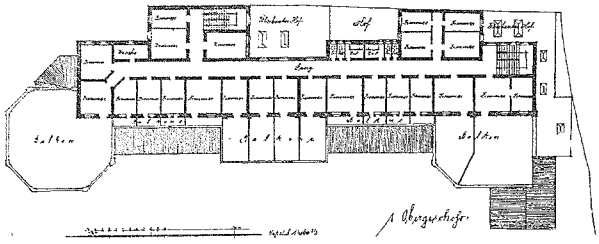

Kurhaus.

Architekt Richard Mohr in Breslau. (Abbildungen auf Seite 556, 558 und 559, sowie eine Bildbeilage.)

In die Reihe der schlesischen Bäder soll nun ein weiteres treten, welches für die neuzeitlichen Ansprüche umgestaltet werden soll. Der hier vorliegende Entwurf behandelt einen Teil der Umgestaltung und zwar die der Promenade mit ihren umgrenzenden Gebäulichkeiten Der Zustand der jetzt vorhandenen Platzanlage wird auffällig beherrscht von alten, hohen Bäumen, welche sich an den Langseiten in Reihen hinziehen. An der Stelle des geplanten Neubaues befindet sich bereits ein langgestreckter Bau, welcher nach seinem Äußeren an etwa 100 Jahre stehen mag, in seiner inneren Einteilung aber enge, unzulängliche Räume enthält, so daß er einem Neubau Platz machen muß. Im Norden quer stehen eine Reihe Verkaufsbuden in ziemlich dürftiger Gestaltung. Hinter der östlichen Baumreihe (Grundriß S. 559) zieht sich eng angrenzend die Hauptstraße entlang. Die Südseite des Platzes wird durch eine vielleicht 20 Jahre stehende Wandelhalle abgeschlossen, an welche unmittelbar das Quellenhaus angebaut ist. Die Hauptveränderung liegt nun in der Freilegung dieser letzteren Seite, wie das Schaubild zeigt, und der Schaffung eines neuen Abschlusses an der entgegengesetzten. Das in der Verbindung liegende hier dargestellte neue Gebäude dagegen tritt mit seiner vorderen Fluchtlinie wieder in die alte ein und die Längenausdehnung hält sich auch ungefähr in der des alten Hauses, so daß nach dieser Seite hin wieder so ziemlich das alte gewohnte Bild erscheinen wird, wenn man die um ein Stockwerk höhere Entwicklung nicht bedenkt, die aber wieder durch die infolge Vorlagerung der jetzt nicht vorhandenen Wandelbahn bedingten Zurücktretung der hochgeführten Gebäudewand gemildert werden soll. Es ist auch in architektonischer Beziehung an die Stilrichtung „um Achtzehnhundert rum“, welcher das alte Gebäude angehört, angelehnt worden.

Der nötige neue Abschluß des Platzes nach Norden hin bildet gleichzeitig im rechtwinklichen Zuge die Verlängerung der Wandelbahn, zum Ergehen der Badegäste bei schlechtem Wetter. Auf diese Weise ist es möglich geworden, die alten Baumreihen so ziemlich unberührt belassen zu können und einen großen freien Blick in der Längsachse über das niedrige neue Quellhaus hin bis zum Badehause zu erhalten. Die Platzanlage wird in Zukunft einheitlich und übersichtlich in doppelter Länge in Erscheinung treten.

Wie im alten Gebäude eine Konditorei untergebracht, so soll auch im Neubau in erster Reihe ausgedehnter Platz dafür geschaffen werden; anschließend sind einige Säle vorgesehen, die als solche vorübergehend nur so lange benutzt werden sollen, bis an anderer Stelle die neue Hauptkuranlage geschaffen ist. In zwei Obergeschossen und dem ausgebauten Dachgeschosse sind Wohnzimmer für Kurgäste angelegt.

Wegen der Erhaltung der Bäume und der Einschiebung der Wandelbahn muß die hinterste Gebäudelinie und die Nachbargrenze zusammen fallen. Da hier das Gelände sehr stark ansteigt, so muß dasselbe mit Futtermauern abgefangen werden, und teilweise die Erdgeschoßräume eingebaut und durch Oberlicht beleuchtet werden.

Instanzenzuges noch nach der Verteilung der Dienstgeschäfte auf die einzelnen amtlichen Stellen derartig durchgebildet ist, um für diese Aufgaben die beste Lösung nach technischer, künstlerischer und wirtschaftlicher Seite hin sicher zu stellen, und daß ferner bei der im öffentlichen Interesse ausgeübten staatlichen Pflege und Beaufsichtigung des gesamten Bauwesens in Stadt und Land die technischen Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesverwaltung nicht genügenden Einfluß haben, um auf diesem wichtigen Zweig staatlicher Tätigkeit eine der modernen Entwicklung angemessene Wirksamkeit entfalten zu können.

Diese allgemeinen Gedanken der Eingabe werden ergänzt durch die Berichte der technischen Vereine und Verbände. Der Bericht des Stadtbaurats Koehn (Wochenschrift des Architekten-Vereins zu Berlin 1910 Nr. 23/24) und der diesjährige Geschäftsbericht des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine geben nähere Auskunft darüber, wie sich die Techniker eine Reorganisation der Bauverwaltung denken.

Wenn man die in den letzten Monaten in der Presse aufgetauchten Reformvorschläge für die Verwaltung verfolgt hat, so wird man deutlich drei verschiedene Gruppen von Reformern erkennen. Die eine Gruppe will eine Vereinfachung der gesamten Geschäftserledigung durch Beseitigung der Regierung erreichen und statt ihrer als Mittelinstanz ein Kollegium als Provinzial-, Schul-, Bau-, Medizinal- usw. -Kollegium unter die Leitung (Vorsitz) des Oberpräsidenten stellen. Die zweite Gruppe will analog der Eisenbahn- und Bergverwaltung für die einzelnen Zweige der Verwaltung, wie für Schul- und Bauwesen, Spezialbehörden schaffen, die nicht mehr dem Oberpräsidenten, sondern als in sich gegliederte Verwaltungen mit Ämtern und Direktionen ihren Ressortministern unterstellt werden sollen. Die dritte Gruppe schließlich beschränkt sich auf Reformvorschläge der bestehenden Organisation.

Die großen technischen Verbände scheinen nach ihren Kundgebungen von der Voraussetzung auszugehen, daß die letztgenannte Gruppe die meiste Aussicht auf Verwirklichung ihrer Reformvorschläge hat. Sie werden kaum den Wert und die Wirksamkeit der anderen Reformideen verkennen. Da sie aber glauben mögen, daß die Verhältnisse in Preußen für so weitgehende Reformen noch nicht reif genug sind, und daß die Verwaltungsreform infolgedessen keine Neubildung des Behördenaufbaues schaffen, sondern nur eine Modernisierung

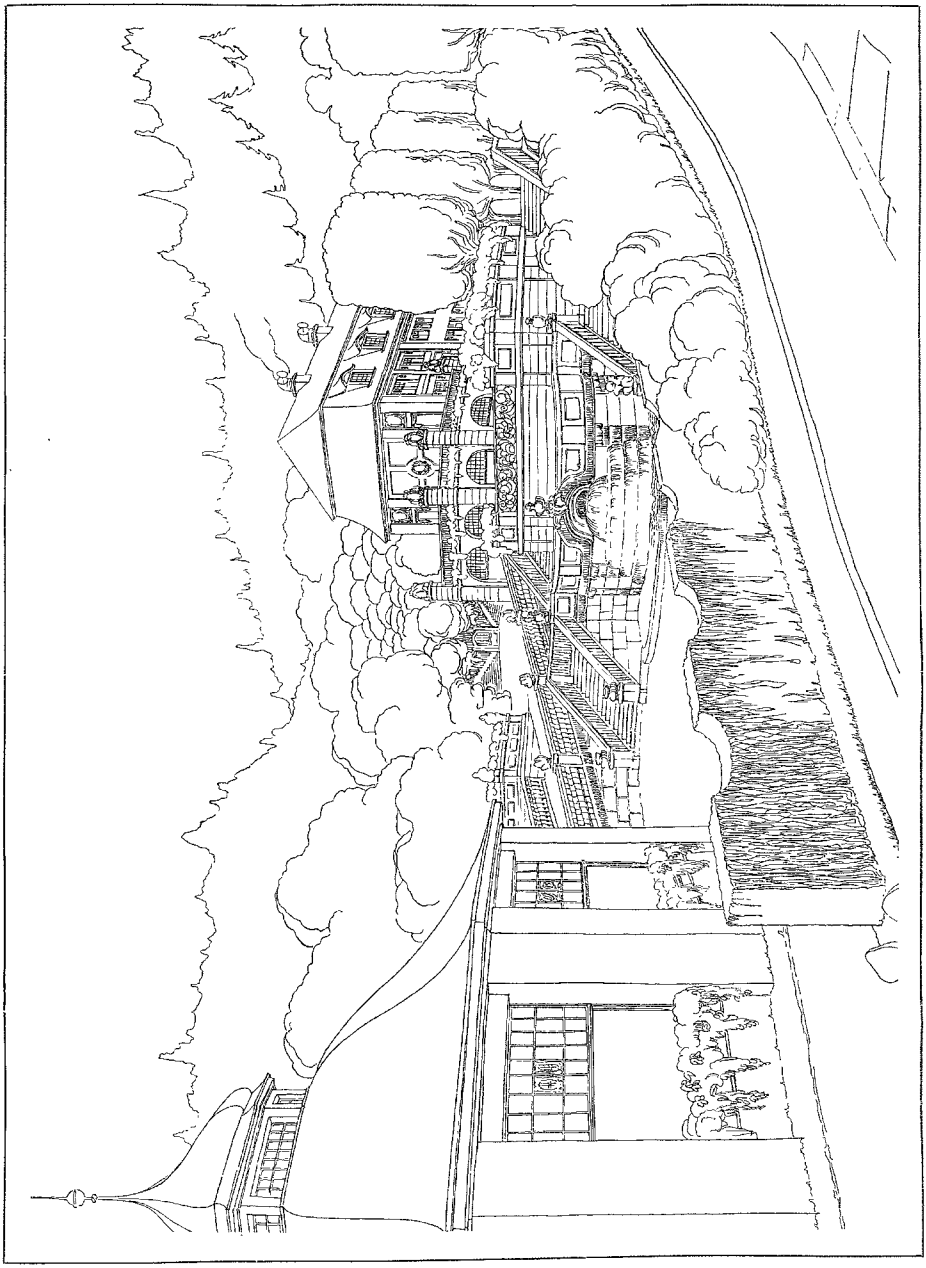

Kurhaus. Architekt Richard Mohr in Breslau. Ostdeutsche Bau-Zeitung. 8. Jahrgang 1910. Nr. 75

UNIWERSYTECKA
Gabinet Śląsko-Łużycki

der überlebt und alt gewordenen heutigen Organisation erstreben wird, bauen sie ihre Vorschläge auf der bestehenden Gesamtorganisation auf. Nach allem, was man bisher von der Reform gehört hat, scheinen in der Tat dabei weniger politische als verwaltungstechnische Fragen, insbesondere Vereinfachung und Verbilligung und in unmittelbarem Zusammenhang damit Dezentralisation der Verwaltung behandelt werden zu sollen. Auf diese Gesichtspunkte hin sind auch die von den Technikern vorgebrachten Reformvorschläge zugeschnitten. Aus ihnen geht mit großem Nachdruck hervor, daß das Bauwesen jetzt auf zwei ganz getrennten Wegen in die allgemeine Landesverwaltung übergeht: der eine Weg läuft von der Lokalbaubehörde durch die Instanzen der eigentlichen Bauverwaltung zum Ministerium der öffentlichen Arbeiten und betrifft die Herstellung und Unterhaltung der staatlichen Bauten; der andere Wege geht von den unteren allgemeinen Verwaltungsbehörden — nicht den Baubehörden — aus, deckt sich im großen und ganzen mit dem Instanzenzug der Polizeibehörden und behandelt die Aufsicht und Fürsorge, die der Staat im öffentlichen Interesse sämtlichen Bauten angedeihen lassen muß. — Es ist fraglos, daß das erste Gebiet das in der Verwaltung weniger wichtige ist. Die Verwaltung der eigentlichen Bauproduktion des Staates greift so wenig in das Gebiet der allgemeinen Landesverwaltung hinüber, daß man diese Verwaltung wohl unschwer aus der allgemeinen Landesverwaltung ganz herauslösen könnte, ohne einen gefährlichen Eingriff in das Gewebe der allgemeinen Landesverwaltung vorzunehmen. Die bautechnische Aufsicht und Fürsorge dagegen, die der Staat kraft obrigkeitlicher Gewalt der privaten und kommunalen Bautätigkeit angedeihen lassen muß, ist ein eminent wichtiges Gebiet der inneren Landesverwaltung.

Während sich die Reformvorschläge der Techniker für das erste Gebiet darauf beschränken, die Kompetenzen der einzelnen Instanzen zu revidieren, wollen sie für das zweite Gebiet erst eine mit den Behörden des ersten Arbeitsgebietes harmonierende und einheitliche Organisation schaffen und ausgestalten. Man wird zugeben, daß die heutige Organisation des zweiten Verwaltungsgebietes nicht befriedigt, sie hat nicht fördernd und nützend, sondern störend und hindernd auf die Entwicklung des Bauwesens gewirkt. Das ländliche Baugewerbe stöhnt ebenso unter der baupolizeilichen Aufsicht des Amtsvorstehers und Landrats, wie das kleinstädtische unter der des Bürgermeisters. Der Kulturmensch hat das Empfinden, daß das Aussehen unserer Städte und Dörfer nicht so häufig entstellt und verhunzt worden wäre, wenn ein einsichtigeres Regiment über die Entwicklung des Bauwesens in Stadt und Land gewacht hätte. Die zweckmäßige Durchführung der Stadtanlage und des einzelnen Hauses, der Schutz gegen bauliche Verunstaltung, die Denkmalpflege, die Wohnungsaufsicht usw., alles das sind Verwaltungsgebiete, die außerordentlich tief in das Wirtschaftsleben des Volkes und somit auch in seine innere Verwaltung hineingreifen und infolgedessen nur im Einvernehmen einmal mit der Selbstverwaltung und dann mit der allgemeinen Landesverwaltung erledigt werden können, die aber für ihre sachgemäße Erledigung eine solche Menge von technischen Kenntnissen und Fähigkeiten voraussetzen, daß sie nur von den technischen Stellen der Verwaltung bearbeitet werden dürften.

Wenn wir für unsere ästhetischen, wirtschaftlichen, hygienischen und sozialen Bausünden die Schuldigen suchen, dann wird nicht irgend eine Gruppe von Mitarbeitern anzuklagen, sondern das System verantwortlich zu machen sein. Das System ist überlebt und durch ein neuzeitliches zu ersetzen. Die Wünsche der Techniker, die in einem neuen System bei Erledigung der technischen Fragen nicht bevormundet oder gar ausgeschaltet, sondern vor allen anderen zur Mitarbeit herangezogen sein wollen, verdienen nachdrücklichste Unterstützung. Die Bedeutung, die die Bau- und Bodenpolitik, das Wohnungswesen usw. im Wirtschafts- und Kulturleben unseres Volkes immer mehr und mehr gewinnen, wird dazu beitragen, daß die Technik und das Verständnis für technische Werte sich immer stärker und mächtiger in den Vordergrund drängen und auch in der Staatsverwaltung nicht nebensächlich und untergeordnet behandelt werden dürfen. Hierin liegt einer der gewichtigsten Gründe dafür, daß sich die beamteten höheren Techniker in Konkurrenz mit den Juristen, Kaufleuten und Volkswirten als durchaus gleichwertige Verwaltungsbeamte betrachten, und genau so wie die anders vorgebildeten die leitenden Stellen für ihre tüchtigsten Kräfte beanspruchen.

25. Delegiertentag des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister.

(Fortsetzung aus Nr. 74.)

Über Hausschwamm berichtete M. und Z. Nepter-Wollstein i. P. und der Professor Mey Halle a. S. Die hierfür eingesetzte Kommission hatte ein Merkblatt ausgearbeitet, was gut geheißen und unverändert angenommen wurde. Der Antrag des Referenten, daß die Hausschwamm-Kommission als ständige Einrichtung bestehen bleiben soll, wurde ebenfalls angenommen.

Nach der Frühstückspause berichtete Maurermeister H. Schuppan-Kottbus über die Förderung der Feierabend- und Bernhard Felisch-Stiftung des Verbandes, welche die Unterstützung unverschuldet in Not geratener Bauunternehmer, deren Witwen und Waisen zur Aufgabe hat. Auf den großen Verbandstagen sei diese Stiftung immer sehr stiefmütterlich behandelt worden. Er beantrage daher, daß jede Innung einen bestimmten Jahresbeitrag an die Stiftung zahle. Der Vorsitzende aber schlug vor, von einem Zwange abzusehen und die Höhe des Beitrages den einzelnen Innungen zu überlassen, und die Versammlung nahm diesen Vorschlag an.

Über die Änderung einiger Sätze der Gebührenordnung der deutschen Baugewerksmeister sprach Maurer- und Zimmermeister K. Jurth-Brandenburg a. H. Redner bezweifelte, ob die 1902 angenommene Gebührenordnung noch den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt sei. Für technische Arbeiten (Kostenanschläge, Zeichnungen usw.) müsse heute mehr als früher verausgabt werden. Daher empfehle sich auch die Erhöhung der Sätze, wie sie der deutsche Architekten- und Ingenieurverein habe. Die Leistungen der deutschen Baugewerksmeister dürfen nicht schlechter beurteilt werden. Er schlage daher die Einführung einer Kommission vor, welche das umfangreiche Material beraten und ihre Vorschläge dem nächsten Verbandstage unterbreiten soll. In diese Kommission wählte die Versammlung die Herren Jurth-Brandenburg, Volmer-Berlin und Müller-Dresden. Wie der Vorsitzende bemerkte, wird sich der geschäftsführende Ausschuß über die Wünsche der einzelnen Innungen informieren und das durchgearbeitete Material der Kommission zustellen, damit sie dem nächsten Delegiertentage eine Vorlage machen könne.

Die Ausführungen des Zimmermeisters Nieß-Braunschweig über Baugewerkschulen riefen lebhafte Erörterungen hervor. Das bayerische Kultusministerium hat eine Denkschrift ausgearbeitet, wonach in Bayern für die Ausbildung von Baugewerksmeistern zwei Halbjahre genügen sollen. In Bayern will man also anscheinend Baugewerksmeister 2. und 3. Ordnung schaffen, wogegen mit allen Mitteln Einspruch erhoben werden muß. Die bayerische Denkschrift verstoße auf das allerbedenklichste gegen die Grundsätze, welche 1875 in Kassel festgelegt worden sind und denen zufolge die Ausbildung in fünf Halbjahren zu erfolgen habe. Während die meisten deutschen Baugewerkschulen den Unterrichtsstoff zu erweitern und zu vertiefen suchen, soll in Bayern anscheinend das Umgekehrte erfolgen. Die bayerische Kommission will ein unbedingtes Bedürfnis für besondere Baugewerkschulen nicht anerkennen und erklärt, daß den Bedürfnissen der beteiligten Handwerkerkreise auch auf fachlich gegliederten Fortbildungsschulen genügt werden könnte. Gegen die Heranbildung von Baugewerksmeistern zweiter Klasse wendet sich auch der Vorsitzende und betont, daß diese Absicht mit aller Schärfe bekämpft werden müsse.

Es wurde füglich ein Antrag angenommen, in welchem das Befremden über das unglaubliche Vorgehen des bayerischen Kultusministeriums und seiner Kommission ausgedrückt und dieses als Rückschritt gegenüber den deutschen Baugewerksschulen und ihren fortschrittlichen Bewegungen be-

(Fortsetzung Seite 560.)

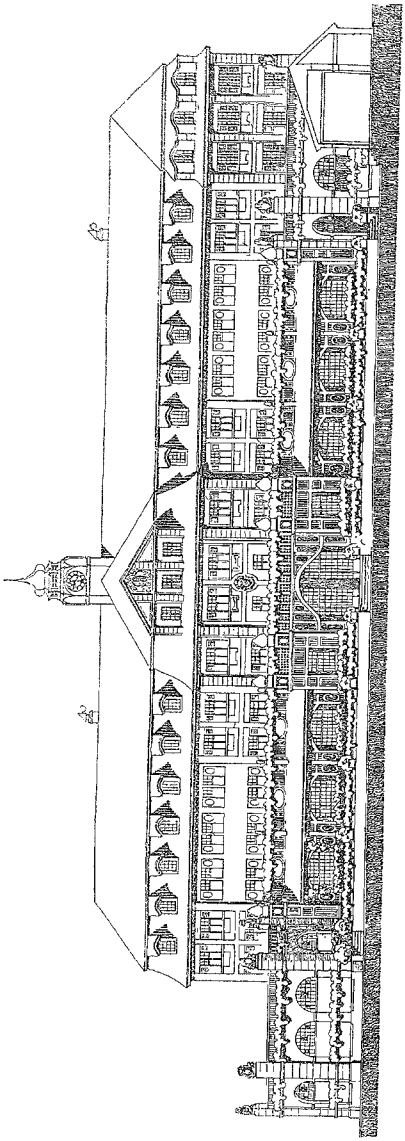

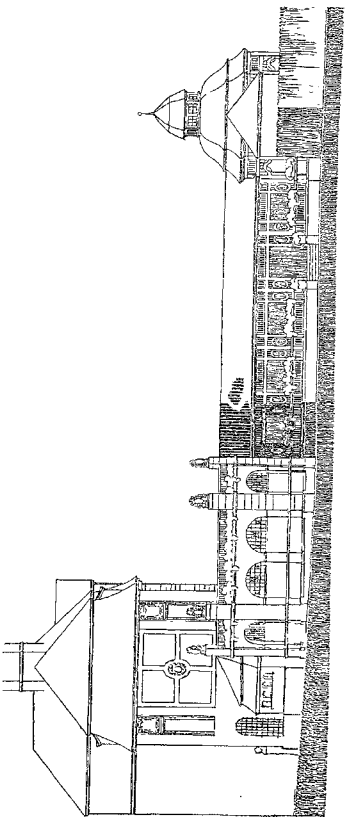

Kurhaus. □ □ □ □ Architekt Richard Mohr in Breslau.

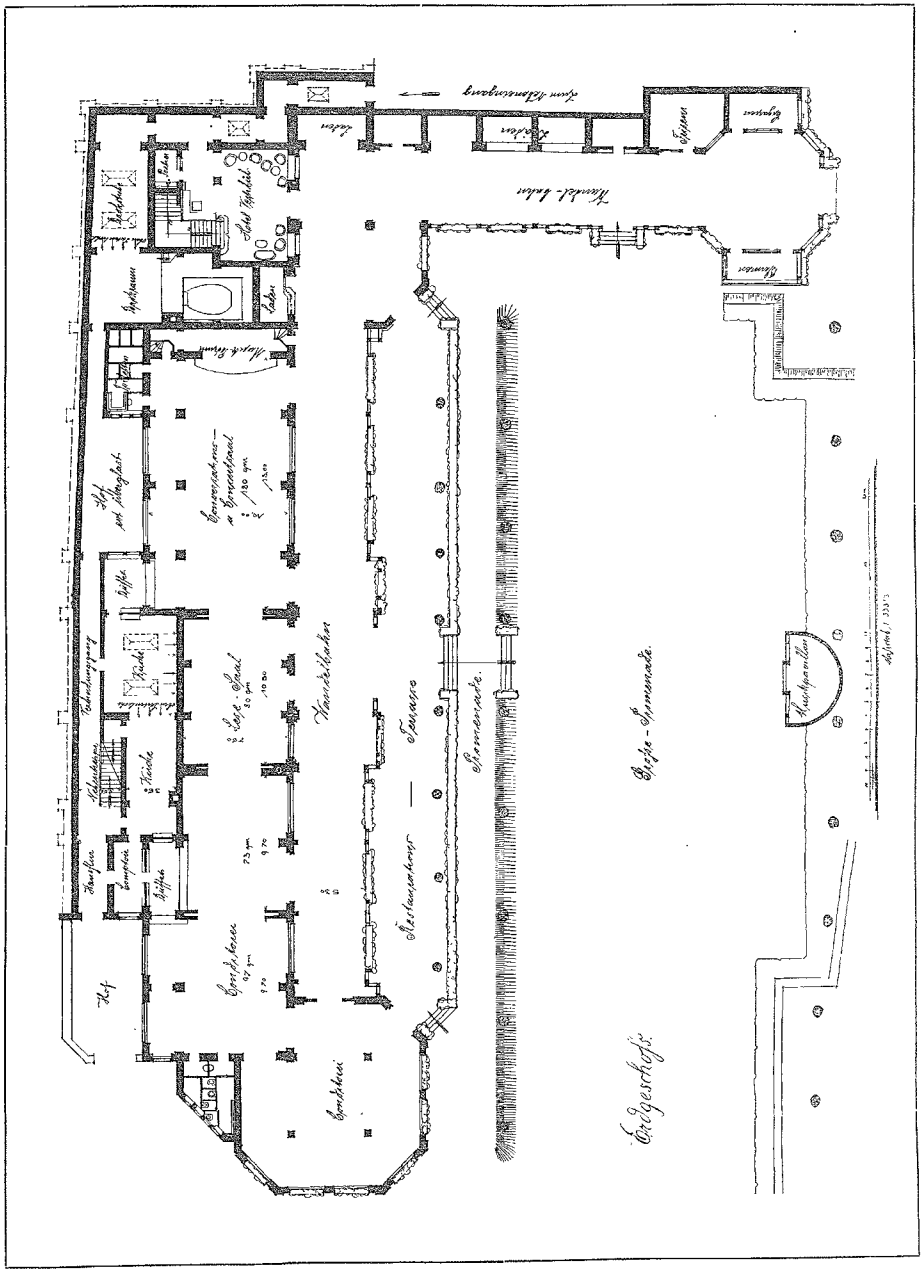
Kurhaus.
Architekt Richard Mohr in Breslau.

zeichnet wird. Man legt Verwahrung ein gegen die Herabsetzung des Bildungsstandes des Baugewerbes und die für Bayern eingeleitete Minderwertigkeit des Berufsstandes gegenüber dem übrigen Deutschland, und dabei man in Bayern versuchte, Baugewerksmeister zweiten und dritten Grades zu erziehen. Ferner wird den bayerischen Kollegen empfohlen, sich mit aller Kraft gegen diese Herabwürdigung ihres Berufsstandes zu wehren und ihre Söhne außerhalb Bayerns für den Beruf vorbilden zu lassen.

Im Anschluß hieran hielt Professor Schütte-Hildesheim einen eingehenden Vortrag über Heimatkunde. Von dem wertvollen Alten solle gerettet werden, was noch gerettet werden könne. Die Heimatbewegung mache gute Fortschritte, und in mehreren Städten mache man sich die Wiederbelebung der alten Vorbilder zur Aufgabe. Auf den Baugewerkschulen solle der Sinn für die heimatliche Bauweise gefördert und gepflegt werden. Im Anschlusse an diese Ausführungen war eine Ausstellung veranstaltet, welche besonders niedersächsische Bautypen veranschaulichte. Der Redner schloß seine Ausführungen mit dem Wunsche, daß alle 2 oder 3 oder 5 Jahre gute Vorlagen aus allen Gegenden ausgelegt werden möchten. Dieser Gedanke wurde vom Vorsitzenden unterstützt.

Sehr eingehend berichtete Stadtrat Büsscher-Eberswalde über die Stellungnahme zum Entwurfe der Reichsversicherungsordnung, worüber schon im Vorjahre in Schwerin verhandelt wurde. Redner ging auf die einzelnen Paragraphen näher ein und beleuchtete die Tätigkeit der Reichstagskommission, welche am 14. April d. J. mit der ersten Lesung der Reichsversicherungsordnung begonnen und etwa den vierten Teil derselben erledigt habe. Nach ihrer Vertagung nahm die Kommission die erneute Tätigkeit am 15. September wieder auf. Der vom Redner vorgeschlagene Antrag wurde unverändert angenommen und lautet:

Der 25. Delegiertentag des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister begrüßt mit Befriedigung diejenigen Beschlüsse der Reichstagskommission zur Beratung der Reichsversicherungsordnung, welche

1. die von der Regierung in Aussicht genommenen Versicherungsämter als besondere Behörden beseitigen,
2. die Tragung der Kosten für die Mitwirkung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung den Bundesstaaten auferlegen,
3. die Innungskrankenkassen aufrecht erhalten.

Derselbe erwartet, daß der Reichstag und die Regierung diesen Beschlüssen beitrete.

Der Delegiertentag beantragt:

1. Die Bestimmungen über die Betriebskrankenkassen nicht nur wiederherzustellen, sondern auch die Bildung solcher Kassen dadurch zu erleichtern, daß nicht erst bei Beschäftigung von 500, sondern schon bei 50 Versicherungspflichtigen die Errichtung von Betriebskrankenkassen zugelassen wird;
2. daß die unter der Bezeichnung Versicherungsämter zu errichtenden Abteilungen der untern Verwaltungsbehörden weder zur Vorbereitung noch Feststellung der Entschädigungen noch auch zur Entscheidung von Streitigkeiten aus den Gebieten der Unfallversicherung zugelassen werden. Die Übertragung der Spruchtätigkeit an diese Ämter würde Versicherungsträger wie Versicherte in gleicher Weise schädigen;
3. daß der Rekurs für Streitigkeiten aus dem Gebiete der Unfallversicherung beibehalten und nicht durch das Rechtsmittel der Revision ersetzt werde. Die notwendige Entlastung des Reichsversicherungsamts kann einfacher dadurch erreicht werden, daß
   a) die reinen Bagatellsachen dem Rechtsmittel des Rekurses entzogen werden,
   b) dem Reichsversicherungsamt und den Oberversicherungsämtern das Recht eingeräumt wird, unbegründet erscheinende Rekurse und Berufungen ohne mündliche Verhandlung auf Bescheid zurückzuweisen. Beantragt der Rekurs- oder Berufskläger die Entscheidung auf Grund vorangegangener mündlicher Verhandlung, und wird er durch Urteil mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen, dann fallen ihm die Kosten des Verfahrens zur Last.

   Dies würde die Zahl der Rekurse und Berufungen erheblich vermindern;
4. endlich erwartet der Delegiertentag, daß die Zuschläge zum Reservefonds nach den Anträgen der Berufsgenossenschaft geändert werden.

Es gelangten mehrere Anträge zur Erledigung. Die Bauinnung München ersuchte den Delegiertentag, er wolle den geschäftsführenden Ausschuß beauftragen, den Bundesrat zu ersuchen, § 87 der Reichsgewerbeordnung nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Mai 1900 dahin auszulegen, daß juristische Personen berechtigt sind, die Mitgliedschaft einer Innung zu erwerben.

Sollte eine Auslegung in diesem Sinne nicht herbeigeführt werden können, so möchte der geschäftsführende Ausschuß die Änderung der einschlägigen Bestimmungen der RGO. in tunlichster Bälde beim Bundesrat beantragen. Dieser Antrag wurde angenommen, ebenso der Antrag des Bezirksverbandes Westpreußischer Bauinnungen, die Gebühren der Sachverständigen zur Abschätzung von Bauwerken, welche bei der Westpreußischen Feuersozietät gegen Brandschaden versichert sind. Ein weiterer Antrag des Innungsbezirksverbandes brandenburgischer Baugewerksmeister beantragt:

die Delegiertenversammlung wolle den geschäftsführenden Ausschuß beauftragen, bei allen Innungs-Bez.-Verbänden und Innungen eine Umfrage darüber zu halten, ob und in welchem Umfange in ihrem Bezirke beamtete Techniker und Baumeister unter Schädigung der Interessen der gewerbsmäßigen Baubetriebe die Ausführung von Privatbauten (auch Konsenszeichnungen, Taxen usw.) übernehmen,

gelangte gleichfalls zur Annahme. Den Bericht darüber hatte Zimmermeister Krüger-Potsdam übernommen. Der Innungsbezirksverband zu Hamburg beantragte, die Delegierten-Versammlung wolle beschließen:

daß, gleichwie von den Mitgliedern des Bundes Deutscher Architekten die Vignete „B. D. A.“, auch von seinen Mitgliedern auf den Bauanschlägen, evtl. auch auf den Geschäftspapieren die Vignette „I. V. D. B.“ (Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister) angebracht wird.

Der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister verwahrt sich gegen die einseitige Ernennung von Schiedsgerichten durch die Architekten-Vereine und besteht nachdrücklichst darauf, daß Schiedsgerichte entweder nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung oder durch freie Selbstbestimmung der Parteien ernannt werden, um hierdurch größtmöglichste Unparteilichkeit zu wahren.

Beide Anträge wurden angenommen. Endlich wurde nach dem Berichte des Maurermeisters Burkhardt-Gotha der Antrag des Innungs-Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Erfurt und der Thüringischen Staaten zu Gotha über die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf betreffend Erhebung einer Reichs-Wertzuwachssteuer angenommen, daß nur wirklich unverdienter Wertzuwachs besteuert und nicht, was durch Arbeit erreicht worden sei. Da in dieser Sache der Zusammentritt einer Protestversammlung bevorstehe, so wird sich der Verband gleichfalls vertreten lassen.

Nach dem Referate über die Erfahrungen bei der Verwendung von Kalksandsteinen machten sich sehr verschiedene Ansichten geltend. Beschlüsse wurden nicht gefaßt und so solle es jedem Baumeister überlassen bleiben, wie und wo er Kalksandsteine oder Backsteine verwerten wolle.

Den Kassenbericht erstattete Maurermeister Herling-Charlottenburg. Die Felischstiftung hat 76 333 Mark Vermögen. Die Verbandskasse hat leider einen Fehlbetrag von 3404,70 Mark, da die Einnahmen 9970,88 Mark, die Ausgaben aber 13 375,58 Mark betrugen. Im nächsten Jahre wird sich der Fehlbetrag auf 5829 Mark erhöhen. Ausschuß und Direktion beantragen daher zur Deckung des Fehlbetrages eine außerordentliche Umlage von 1 Mark auf den Kopf der Mitglieder zu erheben. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der deutsche Polierbund mit 4500 Mitgliedern hat den Verband ersucht, einzutreten, daß die Poliere unter § 133 a der Gewerbeordnung gestellt werden möchten, wonach ihnen eine längere Kündigungsfrist zustehe. Dieser Antrag wurde einer besonderen Kommission überwiesen, die in Verbindung mit dem Arbeitgeberbund den Stoff bearbeiten und dem nächsten Verbandstage Bericht erstatten soll.

Nun wurde der Vorsitzende sowie der Geschäftsführende Ausschuß des Verbandes wiedergewählt, der aus folgenden

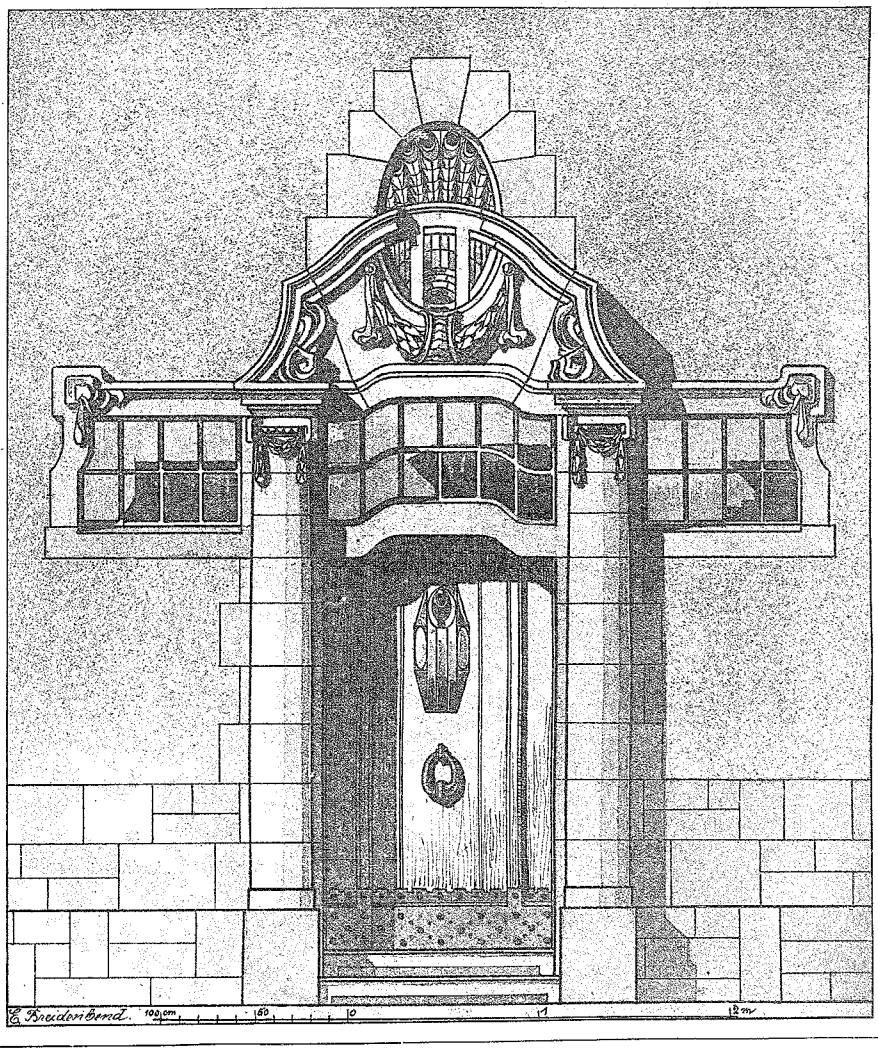

Hauseingang. □ □ Architekt E. Breidenbend in Gütersloh i. W.

Herren besteht: B. Felisch, R. Otto, G. Böhme, M. Hertling, L. Gansow, F. Krüger, G. Gestrich.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß er jetzt dem Verbande 40 Jahre vorstehe, und daß es nun an der Zeit sei, sich nach einem Nachfolger umzusehen. Für dies Jahr nehme er das Amt nochmals an. Der Ausschuß soll sich mit dieser Frage beschäftigen.

Als Ort der nächsten Tagung wurde Regensburg gewählt.

Verschiedenes.

+ **Die Selbsthilfe der Hausbesitzer.** Das Wohlbefinden des Baugewerbes hängt nicht zum letzten von der Vermögenslage des Haus- und Grundbesitzes ab. Dieser ist nun insofern schlecht daran, als er zweite oder dritte Hypotheken äußerst schwer beschaffen kann. Es fehlt nämlich dem städtischen Haus- und Grundbesitz an einem Bankinstitute, das ihm einen kräftigen Rückhalt gibt. Das Großkapital zieht sich von der Beleihung des Haus und Grundbesitzes zurück und unterstützt ebensowenig die Kleinindustrie und das Klein-

gewerbe. Kommen jetzt noch Mietsausfälle dazu, wie sie gar nicht so selten sind, so ist der Vermögensverfall des einen oder andern unvermeidlich. Daher ist es auch nicht zu verwundern, wenn die Baulust gering bleibt. In mehreren Städten will man daher der Notlage des städtischen Hausbesitzes durch Gründung von Banken zu steuern suchen. So ist z. B. Ende März 1910 in Danzig eine Hausbesitzerbank ins Leben gerufen worden, welche in erster Linie den persönlichen Kredit der Hausbesitzer heben und ein wirtschaftliches Band für die Mitglieder sein soll. Es ist eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Der Geschäftsanteil beträgt 200 Mark. In Magdeburg ist am 20. Februar d. J. ein städtisches Pfandbriefamt gegründet, welches eine gemeinnützige städtische Gemeindeanstalt ist und zur Erleichterung des Realkredits dienen soll. Nach den Satzungen können auf bebaute Grundstücke in Magdeburg gegen erststellige hypothekarische Sicherheit Darlehen gewährt werden. Die Beleihung darf nicht über 60 v. H. betragen. Außerdem fördert das Pfandbriefamt den Bau kleiner Wohnungen. Die Errichtung solcher Bankinstitute tut dringend not. Der ländliche Grundbesitz könnte ohne die Generallandschaften und die landschaftlichen Darlehnskassen gar nicht bestehen.

Für die Praxis.

Der Schutz von Steindenkmälern gegen Verwitterung kann nach der Zeitschrift „Scientific American" in durchaus befriedigender Weise durch Behandlung mit einer Paraffinmasse erreicht werden. Die Masse besteht aus einem Gemisch von Paraffin und einer Lösung von Kreosot in Terpentinöl und wird nach Erhitzen der Oberfläche auf diese aufgetragen. Sie dringt dabei in die Poren des Gesteins ein und verschließt diese gegen das Eindringen von Wasser vollständig; das später in den Poren frierende Wasser ist ja grade die Hauptursache der einsetzenden Verwitterung, die nunmehr durch den Paraffinüberzug ausgeschaltet wird. Das vorhergehende Erwärmen der Oberfläche soll die etwa noch vorhandenen Feuchtigkeitsreste austreiben und auch die bei 60 Grad bereits schmelzende Auftragmasse beim Eindringen in die Poren flüssiger halten. Die Zeitschrift berichtet von einem Denkmal, das in den ersten vier Jahren seines Bestehens durch Verwitterung bereits etwa 375 kg verloren hatte, dann auf die beschriebene Weise behandelt wurde und infolgedessen sich bis heute — d. h. in diesem Falle 25 Jahre lang — tadellos erhalten hat. Gegen die durch Windschliff verursachten Verwiterungserscheinungen wird die Paraffinbehandlung jedoch vermutlich auch keinen genügenden Schutz gewähren können. Immerhin ist auch hier eine Verzögerung des Verwitterungsvorganges denkbar. ss.

Wettbewerb.

Görlitz. Zur Erlangung von Entwürfen für ein freistehendes Wohngebäude daselbst, wird unter den in Deutschland ansässigen Architekten ein Ideen-Wettbewerb mit Frist bis zum 30. Oktober d. J. ausgeschrieben. Es sind drei Preise ausgesetzt: ein 1. Preis von 500 Mk., ein 2. Preis von 300 Mk. und ein 3. Preis von 200 Mk. Preisrichter sind: Stadtbaurat Dr.-Ing. Küster, Stadtbauinspektor Labes, Handelsrichter Artur Alex. Katz, Baumeister Grunert und Kommerzienrat Zeise, sämtlich in Görlitz. Die Wettbewerbsunterlagen sind kostenlos von der Firma E. B. Gerste in Görlitz zu beziehen.

Dortmund. In dem Wettbewerb, betr. Entwurfsskizzen für die Häuserfronten der Umgebung des neuen Bahnhofsempfangsgebäudes daselbst (vgl. Ostd. Bau-Ztg. S. 521/10), ist der Einlieferungstermin auf den 15. Januar 1911 festgesetzt.

Wettbewerbsergebnis.

Frankfurt a. M. In dem Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für eine neue Rheinbrücke zwischen den Städten Laufenburg (Schweiz) und Kleinlaufenburg (Baden) (vgl. „Ostd. Bau-Ztg." S. 233/10) wurde der 1. Preis von 2000 Mk. dem Entwurf mit dem Kennwort „Ein altes Lied", Verf. Dr.-Ing. Hans Diethelm, Hannover, Arch. M. Jagielski, Hannover-Waldheim und Arch. A. Kölliker als Mitarbeiter, zuerkannt. Der 2. Preis von 1500 Mk. wurde dem Entwurf mit dem Kennwort „Schwartlmann", Verf. Maillart & Co., Zürich, und Joß & Klauser, Arch., Bern, zuerteilt. Je einen 3. Preis von 750 Mk. erhielten die Entwürfe mit den Kennworten: 1. „Auf Fels", Verf. Eduard Züblin & Co., Ingenieurbureau, Straßburg, und 2. „Neubau", Verf. Tiefbau- und Eisenbetonbau-Gesellschaft m. b. H., München, und Arch. Löwenstein, daselbst.

Rechtswesen.

rd. **Darf der Baugewerksmeister seine Pflichten bezüglich Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften auf seinen Polier übertragen?** Ein Baugewerksmeister schloß mit seinem Polier einen Vertrag, inhaltsdessen letzterer, während der Abwesenheit des ersteren von der Baustelle, nicht bloß die Rechte des Meisters ausüben, sondern auch seine Pflichten, insbesondere die ihm aus den Unfallverhütungsvorschriften obliegenden, ausüben sollte. Um ganz sicher zu gehen, verlangte der Baugewerksmeister von der Berufsgenossenschaft, sie solle den Vertrag anerkennen und bestätigen, was die Berufgenossenschaft jedoch nicht tat. — Der Baugewerksmeister legte Beschwerde ein, doch hat das Reichsversicherungsamt diese zurückgewiesen. In dem Bescheide wird ausgeführt, daß gemäß § 112, Abs. 1, Ziff. 1 des Gewerbeunfallversich.-Ges. die Berufsgenossenschaft sich wegen Befolgung der auf Grund dieser Gesetzesbestimmung erlassenen Unfallverhütungsvorschriften lediglich an ihre Mitglieder zu halten hat. Dazu gehören keinenfalls die von diesen Mitgliedern Angestellten, und aus diesem Grunde gehen die Berufsgenossenschaft auch etwaige private Vereinbarungen ihrer Mitglieder mit den Angestellten der letzteren gar nichts an. Von derartigen Verträgen eines Mitglieds mit dritten Personen wird die Berufsgenossenschaft nicht berührt, ihr haften ihre Mitglieder eben unmittelbar. — Der Baugewerksmeister hatte unter anderem geltend gemacht, die Arbeitnehmer kümmerten sich nicht genügend um die Unfallverhütungsvorschriften, wenn sie nicht für den Fall der Zuwiderhandlung mit Strafe bedroht würden. Demgegenüber weist jedoch das Reichsversicherungsamt darauf hin, daß die fragl. Unfallverhütungsvorschriften auf Grund des § 112, Abs. 1, Ziffer 2 auch Strafbestimmungen gegen zuwiderhandelnde Arbeiter, insbesondere auch gegen aufsichtführende Arbeitnehmer, wie Bauleiter und Poliere, enthalten. — Der Baugewerksmeister hatte sonach kein Recht, zu verlangen, daß die Berufsgenossenschaft den von ihm mit seinem Polier abgeschlossenen Vertrag anerkenne. (Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 12. April 1910.) (Nachdr. verb.)

Tarif- und Streikbewegungen.

Gleiwitz. Die streikenden Tischlergesellen haben am Montag die Arbeit wieder aufgenommen, nachdem sie sich mit ihren Meistern über einen Lohntarif geeinigt haben, dieser setzt höhere Lohnsätze und eine 58½stündige Arbeitszeit für die Woche fest.

Mitteilungen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe der Prov. Posen.

Vorstandssitzung. Am Dienstag, den 20. d. M., vorm. 11 Uhr, soll in der Bauhütte zu Posen eine Vorstandssitzung stattfinden mit folgender Tagesordnung:

1. Welche Verbände weigern sich, den Dresdener Schiedsspruch zu befolgen? — Die Einsendung vollzogener Vorträge ist von einigen Verbänden noch nicht erfolgt.
2. Besprechung der bis zum 4. Oktober abzuschließenden Akkordtarife. Muster wird bis zur Sitzung ausgearbeitet werden.
3. Einheitliche Regelung der Geschäftsordnung für die Schlichtungskommission. Muster wird vorgelegt werden.
4. Betreffend Verbot der Ausübung des Gewerbebetriebes unzuverlässiger Unternehmer.
5. Betreffend §§ 133g–139 G.-O. über Arbeitsordnungen im Baugewerbe. Bestimmungen gelten seit den 1. Jan. 1910.
6. Betreffend Eingabe an die Behörden, bei Ausarbeitung von Kostenanschlägen die tariflichen Lohnerhöhungen zu berücksichtigen und in den Bedingungen zu verlangen, daß der Unternehmer die Tariflöhne zahlt.
7. Kassenangelegenheit:
   a) Kassenbericht,
   b) Anträge des Verbandes Kolmar,
   c) Antrag des Vorsitzenden.
8. Besprechung der Finanzreform im Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.
9. Betreffend Werbung neuer Mitglieder.
10. Betreffend den Berliner Verband.
11. Verschiedenes sowie Anträge aus der Versammlung.

Der wichtigen Tagesordnung wegen bitten wir nochmals die Herren Vorsitzenden um vollzähliges Erscheinen.

G. Kartmann, Vorsitzender. **Dr. Adler, Syndikus.**